

Entscheidung Nr. 2454 (V) vom 02.01.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30.01.1986

---

Antragsteller:

Bayerisches Landesjugendamt  
Postfach 90 07 68  
8000 München 90

Az.: 2 11 13/7/85

Verfahrensbeteiligte:

Arcade Video  
Backower Chaussee 62  
1000 Berlin 48

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 03.12.1985 eingegangenen Antrag am 02.01.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

ORR Elke Monssen-Engberding

Verleger:

Verleger Hermann Neusser

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

einstimmig beschlossen:

"Sommernächte - und alle Grillen lachen"  
Videofarbfilm  
Arcade Video, Berlin

**wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.**

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Firma Arcade Video, Berlin. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der gleichnamige Kinospielefilm wurde 1976 in der Bundesrepublik Deutschland in den Lichtspieltheatern aufgeführt. Er wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) e.V. ab 18 Jahren freigegeben.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "der film-dienst" rät unter der lfd. Nr. 19 934 (Heft 19 vom 14.11.1976) von dem Besuch des Films ab.

Zur Begründung führt sie aus:

"In einer hochherrschaftlichen Prunkvilla geht's munter von Bett zu Bett und sonstigen Schlaf- und Liegestellen. Der Hausherr, seines Zeichens Fabrikbesitzer, seine Frau, deren Tochter, eins der Dienstmädchen, ein Neffe und einige Randfiguren geben sich teils der Lust wegen, teils aus eiskalter Berechnung unentwegt Liebesfreuden hin - und da der herzkranke Hausherr auch noch ein Gockel mit Sexualehrgeiz ist, geht letztendlich die Berechnung des Neffen auf: der Onkel kommt durch Koitus zum Exitus und der Neffe zur Fabrik plus Tante und Cousine, denen er sich als Liebhaber bestens empfohlen hat. Dieses laute italienische Produkt ist ein schmutziger Porno, offenbar gedacht für "feine Leute". - Wir raten ab."

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Inhalt des Films:

Der italienische Unternehmer Senor Carlo macht nach 10 Jahren mit seiner Frau und Tochter Francesca wieder einmal Urlaub auf seinem Landgut. Das neue, in der Küche teigrollende, tiefdekollierte und hübsche Küchenmädchen Doris bringt Carlo, den verkappten Frauenheld, staunend zum stottern.

Dem Überraschend auftauchenden Neffen Milo nimmt sich Tochter Francesca an; während des Abendessens greift sie ihm mit links ausgiebigst - von den anderen unbeobachtet - unterm Tisch in die Hose; Milo genießt erstaunt. Als er es ihr dann "auch machen soll" ist Franceskas Freundin über diesen Nebenbuhler sauer. Also greift Francesca ihrer Freundin - als Wiedergutmachung - beim Essen zwischen die Oberschenkel.

Vom Schlafzimmer aus beobachtet Carlo das neue Küchenmädchen bei ihrer ausgiebigen Abendtoilette während seine Frau Carlos wachsende Lust auf Sex fälschlicherweise auf ihre Massage, die bis in seine Hose hinein reicht, zurückführt.

Spätabends überrascht Milo Francesca auf der Schaukel im Garten. Sie spreizt lockend schaukelnd ihre Beine. Milo ergreift die ihm gebotene Chance und die ihn umschließenden Beine, befreit Francesca vom lästigen Schlüpfel. Die Kamera schaut dann von weitem zu.

Das liebestolle Treiben geht reihum. Der Vater treibt's mit dem Hausmädchen und der Neffe zunächst nur mit der Tochter des Hauses.

Carlos Frau Pierra, die Milos Tante ist, streubt sich nur kurz gegen Milos werben. Als Milo ihr mit Gewalt nahe kommen will, kann sie seine Attacken nach kurzem heftigen Wehren schließlich doch in vollen Zügen genießen.

Bei einem Gespräch von Mann zu Mann, bei den Milos seinem ahnungslosen Onkel vorgaukelt ein Verhältnis mit der älteren Frau eines Freundes von Carlos zu haben, gibt dieser ihm den Tip dem alten, gehörnten Freund am besten den Garaus zu machen, um so auch ans Geld zu kommen. Milos setzt diesen Plan auf seine Weise um. Er schleicht nachts ins Zimmer von Doris, der heimlichen Freundin von Carlos und gesteht ihr seine große Liebe. Sie gibt nach und läßt ihn in ihr Bett. Am nächsten Morgen gaukelt er Doris Gewissensbisse vor und sagt ihr, daß er seine Untat seinem Onkel gestehen muß. Noch besser sei allerdings wenn sie ihren Geliebten Freund alles gesteht, meint Milos. Als der einfältige Carlos so von Doris erfährt daß der harmlose Neffe gleich fünf mal mit ihr in der vergangenen Nacht geschlafen habe, zerrt er Doris ins Maisfeld. Was dieser junge Grünschnabel schafft kann er mühelos übertrumpfen. Dieser Versuch kostet ihm das Leben; er übernimmt sich.

Milos hat nun alles erreicht; Mutter, Tochter und Geld stehen ihm zur Verfügung. Die naive Doris darf im nächsten Urlaubsjahr wenn Milos wieder kommt statt Milos Herr zu ihm sagen.

Begründung:

Diese dümmliche Sexklamotte, die sowohl im bildlichen als auch im sprachlichen Zootiges *en masse* produziert, geht oft bis kurz vor die Grenze der pornographischen Darstellung.

Aus der Sicht des Mannes wird Beziehung entweder reduziert auf stets erfolgreichen Weg zum Beischlaf oder zum "erschlafenen" Unternehmervermögen. Die Frau ist in diesem Streifen entweder das geile Dummdchen oder die Naivempfangende.

Da die hier präsentierten Verhaltensmuster und Wertvorstellungen Jugendlichen bei entsprechender Disposition in ihrer Entwicklung zu sexuell und ethisch reifen Persönlichkeiten negativ beeinflussen können, bitten wir um die Aufnahme dieses Videofilms in die Index-Liste!"

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahrens entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

### G r ü n d e

Der Videofarbfilm "Sommernächte - wenn alle Grillen lachen" von Arcade Video, Berlin, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliche Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind unzählige Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Der Film ist konzipiert wie die meisten der Filme aus dem Soft-Sex-Bereich. Er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Eine magere Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen.

Hauptfigur des Films ist der Unternehmer Carlo. Er macht Urlaub in seinem Landhaus mit seiner Frau Pierra, seiner Tochter Franceska und seinem Neffen Milo. Am Abend, beim gemeinsamen Dinner, ergreift Franceska die Gelegenheit beim Schopf und befriedigt Milo unterm Tisch, unbemerkt von den anderen Gästen. Nach dem Abendbrot gehen die beiden in den Garten, um dort den Geschlechtsverkehr auszuüben.

Carlo, der seiner Frau schon seit langer Zeit überdrüssig ist, geht währenddessen mit dem Dienstmädchen Doris in den Hühnerstall, um dort mit ihr sexuelle Handlungen auszuführen.

Auch Franceska und Milo sind nicht untätig. Während Pierra beim Friseur ist, üben die beiden mehrfach den Geschlechtsverkehr aus, was in epischer Breite gezeigt wird.

Milo hat in der Zwischenzeit auch seine Vorliebe für Pierra entdeckt. Er überschüttet sie mit Komplimenten, bis er sie schliesslich, zunächst gegen ihren Willen, auf den Teppich des Wohnzimmers zerrt, um dort mit ihr zu koitieren, was der Frau dann auch augenscheinlich Vergnügen bereitet.

Nachdem Milo sich auf diese Art und Weise der Gunst der Damen des Hauses versichert hat, muß er nur noch den Herrn des Hauses "beseitigen", um neben den Sexgespielerinnen auch noch zu Geld zu kommen.

Aus diesem Grunde bringt er Carlo, der ein schwaches Herz hat, dazu, sich sexuell zu übernehmen.

Um dies zu verwirklichen, verführt er Doris, die am nächsten Morgen ihrem älteren Liebhaber berichtet, daß er gleich fünf Mal mit ihr geschlafen habe. Dies animiert Carlo, sofort seinen eigenen Qualitäten unter Beweis zu stellen. Er zerrt Doris in das Maisfeld, wobei er allerdings bei der Überlastung an Herzversagen stirbt.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr, aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschliesslich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliche Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.05.1984 - 1o L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß sie noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetischen verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GJS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

Monssen-Engberding  
II/Tr.

Krumpholz

Neusser